gierungsrat von Appenzell-Ausserrhoden sei gewillt, dem Gesuche zu entsprechen, sofern die Behörden des Kantons St.Gallen das Strafverfahren wegen der im Kanton Appenzell begangenen Delikte übernehmen wollten. Es werde in diesem Sinne Antrag gestellt und ersucht, entsprechenden Falles über die Erledigung des Verfahrens seinerzeit Bericht zu geben.

Die zur Begutachtung eingeladene Staatsanwaltschaft berichtet: Der Bezeichnete befinde sich zurzeit im Kriminalgebäude, wo er wegen einer in der Nacht vom 4./5. Februar 1916 in Oberdorf-Goßau begangenen Brandstiftung der am 7. März 1916 erfolgenden kantonsgerichtlichen Aburteilung entgegensehe. Es empfehle sich, mit diesem Verfahren auch dasjenige betreffend Erregung öffentlichen Ärgernisses, begangen durch unzüchtige Handlungen, zu verbinden und die für das Untersuchsverfahren im letztern Falle entstandenen Kosten von Fr.53.30 auf die gemeinsame Prozedurrechnung zu setzen.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird

in Betracht:

daß die gleichzeitige und einheitliche Beurteilung des Bezeichneten für beide genannten Delikte im Kanton St.Gallen dem Sinne der Art. 18 und 19 Strafprozeß entspricht,

beschlossen:

1. Es sei das Strafverfahren wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen gegen Jakob Schläpfer übernommen und mit dem Strafverfahren punkto Brandstiftung zu verbinden.

2. Die Staatsanwaltschaft sei mit dem Vollzuge und der seinerzeitigen Einsendung eines Urteilsrezesses beauftragt.

3. Die im Kanton Appenzell-Ausserrhoden entstandenen Untersuchungskosten von Fr.53.30 seien auf die Prozedurrechnung zu setzen und nach allfälligem Eingang durch das Bezirksamt dem Verhörrichteramt in Trogen zu übermitteln.

4. Es sei an Landammann und Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden zu schreiben:

„ Mit Schreiben vom 28. vorigen Monats habt Ihr ersucht, es wolle hierorts gegen Jakob Schläpfer, von Wald, Kanton Appenzell-Ausserrhoden, in St.Gallen in Haft, ein Strafverfahren wegen öffentlichen Ärgernisses durch Unzucht, begangen im dortigen Kan-